

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/8990 –**

#### **Zukunft muslimischer Wohlfahrtspflege – Sicherstellung des Ausschlusses extremistischer Akteure**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Seit längerer Zeit gibt es Bestrebungen, einen muslimischen Zentralverband der Wohlfahrtspflege als 7. Zentralverband neben Arbeiterwohlfahrt (AWO), Deutscher Caritasverband (DCV), Der Paritätische Gesamtverband (Der Paritätische), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung sowie Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST) zu etablieren. Hierbei muss nach Ansicht der Fragesteller eine Einbeziehung verfassungsfeindlicher Akteure in eine neu zu etablierende muslimische Wohlfahrtspflege wirkungsvoll verhindert werden.

##### Vorbemerkung der Bundesregierung

2015 legte die Deutschen Islam Konferenz (DIK) für die 18. Legislaturperiode Wohlfahrtspflege als Thema der gesellschaftlichen Teilhabe als Arbeitsfeld ihres Arbeitsprogramms fest. Im Einklang mit den Prinzipien der Subsidiarität und Wahlfreiheit der Freien Wohlfahrtspflege wurde das Recht von Musliminnen und Muslimen hervorgehoben, selbst Wohlfahrtspflege konfessionell zu organisieren. Staat und Gesellschaft wurden aufgerufen, den Prozess der Etablierung muslimischer freigemeinnütziger Wohlfahrtspflege in Deutschland konstruktiv und partnerschaftlich zu begleiten. Die DIK wies darauf hin, dass die Gründung eines oder mehrerer muslimischer Wohlfahrtsverbände im Sinne eines Spitzenverbands noch nicht abschließend diskutiert wurde und die Entscheidung über diese Angelegenheit bei den islamischen Trägern und Dachverbänden selbst liege.

Basierend auf den Beschlüssen des Arbeitsprogramms förderte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zwei Modellprojekte („Empowermentprojekt zur islamischen Wohlfahrtspflege mit den DIK-Verbänden“ 2017 bis 2021, „Kultur- und religionssensible Wohlfahrtspflege – Erprobung praktischer Teilhabe am Beispiel Seniorenarbeit/-hilfe“ 2021 bis 2024) mit muslimischen und alevitischen Verbänden. Das Ziel der Projekte war/ist die Qualifizierung und Professionalisierung der Zuwendungsempfänger, deren Arbeit sich zuvor vorwiegend auf ehrenamtliches Engagement stützte.

Aktuell werden die folgenden muslimischen oder alevitischen Wohlfahrtsverbände auf Verbandsebene gefördert: Alevitische Gemeinde Deutschland KdöR (AABF), Ahmadiyya Muslim Jamaat e. V. (AMJ) vertreten durch An-Nusrat e. V., Islamisches Kompetenzzentrum für Wohlfahrtswesen e. V. (IKW), Sozialdienst muslimischer Frauen e. V. (SmF), Wohlfahrtsstelle Malikitische Gemeinde Deutschland e. V. (WMGD).\*

Der Titel und das Vorwort der Kleinen Anfrage beziehen sich auf die muslimische Wohlfahrtspflege, die Fragestellungen werden fokussiert auf diesen Bereich von der Bundesregierung beantwortet.

1. Aus welchem Titel erhalten welche islamischen Organisationen (Verbände, Unterstrukturen, Einzelakteure) im Jahr 2023 in welcher Höhe Haushaltsmittel des Bundes (bitte einzeln nach Titel, Förderprogramm und/oder Einzelzuwendung direkt oder über Weiterleitungen tabellarisch und ohne Links auf Webseiten aufschlüsseln)?
6. Sind die den Fragestellern zugetragenen Informationen zutreffend, nach denen das Islamische Kompetenzzentrum für Wohlfahrtspflege e. V. direkt oder indirekt Bundesmittel erhält, und wenn ja, in welcher Höhe, und über welche Programme und Haushaltstitel?

Die Fragen 1 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Tabelle (Anlage 1\*\*) verwiesen. Es erfolgt innerhalb der Bundesregierung keine systematische Erfassung von Organisationen nach dem Merkmal der religiösen Ausrichtung. Die Aufnahme bzw. Aussparung einer bestimmten Organisation in der Auflistung in der Tabelle stellt seitens der Bundesregierung keine offizielle Einordnung der aufgeführten Organisationen als „islamisch“ bzw. „nicht-islamisch“ dar.\*\*\*

2. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu den Bestrebungen, einen muslimischen Zentralverband der Wohlfahrtspflege zu gründen, und sieht sie hierbei insbesondere Fragen hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit aufgeworfen?
3. Unterstützt die Bundesregierung solche Bestrebungen, und wenn ja, in welcher Form, und ggf. mit welchen Haushaltsmitteln, bzw. plant die Bundesregierung eine entsprechende Unterstützung?
4. Bestehen seitens der Bundesregierung schon Überlegungen zu Aufbau, Struktur, Förderkulisse eines solchen Zentralverbandes, und wenn ja, welche?
5. Welche Rolle spielt nach Kenntnis der Bundesregierung das Islamische Kompetenzzentrum für Wohlfahrtspflege e. V. bei Überlegungen, einen muslimischen Zentralverband der Wohlfahrtspflege zu gründen?

Die Fragen 2 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Gründung eines muslimischen Wohlfahrtsverbands im Sinne eines Spitzenverbands auf Bundesebene liegt in der Eigeninitiative und -verantwortung mus-

\* Neben den genannten wird auch die Türkische Gemeinde in Deutschland (TGD) e. V. gefördert. Da die TGD jedoch ein säkularer Verband ist, wird er im Sinne der Fragestellung im Folgenden nicht berücksichtigt.

\*\* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/9273 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

\*\*\* Unter Aleviten ist umstritten, ob sie eine eigenständige Strömung bzw. Glaubensrichtung innerhalb des Islams oder unabhängig vom Islam sind.

limischer Träger bzw. Dachverbände. Die Bundesregierung verfügt über keine Kenntnis hinsichtlich der Rolle des IKW in Bezug auf die Gründung eines muslimischen Spitzenverbandes für Wohlfahrtspflege. Sie beteiligt sich auch nicht an der Errichtung einer solchen Struktur im Sinne der Fragestellung.

Die im Rahmen des in der Vorbemerkung genannten laufenden Projektes geförderten muslimischen und alevitischen Wohlfahrtsverbände werden in den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder nicht genannt.

7. Sind der Bundesregierung Bedenken anderer Verbände der Wohlfahrtspflege bekannt, mit dem Islamischen Kompetenzzentrum für Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten bzw. diesem bei der Etablierung eines Verbandes der muslimischen Wohlfahrtspflege eine führende Rolle zukommen zu lassen, und wenn ja, durch welche Verbände wurden mit welcher Begründung Bedenken geäußert, und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus diesen Bedenken?

Der Bundesregierung liegen keine Stellungnahmen zu Bedenken anderer Verbände der Wohlfahrtspflege vor.

8. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, ob Mittel aus Förderprogrammen, Einzelzuwendungen oder Weiterleitungen der Bundesregierung an Akteure fließen, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden oder in Verfassungsschutzberichten von Bund und/oder Ländern genannt sind?

Der Bundesregierung liegen darüber keine Kenntnisse vor.

9. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass im Rahmen von Förderprogrammen oder Einzelzuwendungen keine Bundesmittel an Akteure fließen, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden oder im Verfassungsschutzbericht genannt sind?

Zuwendungen des Bundes beinhalten grundsätzlich die Auflage, dass Zuwendungsempfänger dafür zu sorgen haben, dass an der Maßnahme Organisationen oder Personen, die aus Gründen des Staats- und Verfassungsschutzes auffällig geworden sind bzw. bei denen Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorliegen, insbesondere solche Organisationen oder Personen, die in den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder erwähnt werden, nicht beteiligt sind.

Bei Projektförderungen wird die Nichtbeteiligung dieser Organisationen regelmäßig im Rahmen der Ausschreibung oder Förderrichtlinien vorausgesetzt und über Auflagen als Bestandteil des Förderbescheids gewährleistet. Zuwendungsempfänger haben die Verwendung der Zuwendung nach Abschluss der Maßnahme gegenüber dem Zuwendungsgeber nachzuweisen. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch die bewilligende Behörde erfolgt auch eine Prüfung der Einhaltung von Auflagen. Bei Auflagenverstößen ist die Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung von gewährten Zuwendungen jederzeit und auch im Nachhinein möglich.

10. Ist es richtig, dass, wie den Fragestellern bekannt wurde, im Rahmen von Aktivitäten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zum Empowerment muslimischer und alevitischer Wohlfahrtspflege Akteure oder Strukturen aus Organisationen, die vom Verfassungsschutz beobachtet oder in Verfassungsschutzberichten von Bund oder Ländern benannt werden, mit dem Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. zusammenarbeiten oder zusammenarbeiteten oder von dessen Aktivitäten profitieren oder profitierten, und wenn ja, welche sind dies, und in welcher Form, und mit welcher Begründung findet die Zusammenarbeit statt?

Das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. (ISS) hat das einleitend genannte „Empowermentprojekt“ fachlich begleitet. Dies umfasste insbesondere die Qualifizierung und Kompetenzentwicklung innerhalb der beteiligten Verbände (Fachveranstaltungen, -gespräche und -foren). Die an dem Projekt beteiligten Verbände werden in den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder nicht genannt.

11. Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit, dass im Rahmen eines Empowerments muslimischer Wohlfahrtspflege auch islamistische und/oder antisemitische Organisationen Träger von Maßnahmen der Wohlfahrtspflege wie Kitas oder Pflegeheime werden könnten?

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) stellt bereits im Rahmen seiner Finanzierungsstrukturen hohe Anforderungen; erst recht ist eine Trägeranerkennung rechtlich an enge Voraussetzungen geknüpft. Durch die gesetzlichen Regelungen wird dabei insbesondere auch sichergestellt, dass die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gegeben ist (vgl. §§ 74 Abs. 1 Nr. 5, 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

Im Rahmen des von 2017 bis 2021 geförderten „Empowermentprojekts zur islamischen Wohlfahrtspflege mit den DIK-Verbänden“ wurden keine islamistischen oder antisemitischen Organisationen darin unterstützt, Träger von Kitas oder Pflegeheimen zu sein.

12. Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass im Fall des Aufbaus einer gleichberechtigten Säule muslimischer Wohlfahrtspflege als Zentralverband keine islamistischen, verfassungsfeindlichen oder antisemitischen Akteure über die Wohlfahrtspflege Einfluss auf in Deutschland lebende Muslime ausüben?

Die Bundesregierung beteiligt sich nicht am Aufbau von Spitzenverbänden der Wohlfahrtspflege.

Auf die Antworten zu den Fragen 2 bis 5 sowie zu Frage 9 wird verwiesen.

13. Wie wird die Bundesregierung im Fall der Gründung eines muslimischen Zentralverbandes der Wohlfahrtspflege sicherstellen, dass ausländische Regierungen keinen Einfluss auf muslimische Akteure der Wohlfahrtspflege erlangen können?

Die Bundesregierung beteiligt sich nicht am Aufbau von Zentralverbänden der Wohlfahrtspflege. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/13658 wird verwiesen.

**Anlage 1 zur Antwort auf Frage 1 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Friedrich Merz und Alexander Dobrindt und der Fraktion CDU/CSU – Drucksache 20/8990 vom 24.10.2023**

<b>Kapitel/Titel</b>	<b>Projekt/Programm</b>	<b>Verband/Projektträger</b>	<b>Förderung 2023 in €</b>
Kapitel 1710 Titel 684 07	Kultur- und religionssensible Wohlfahrtspflege - Erprobung praktischer Teilhabe am Beispiel Seniorenarbeit/ -Hilfe	Alevitische Gemeinde Deutschland Körperschaft des öffentlichen Rechts (AABF)	66.163,21
Kapitel 1710 Titel 684 07	Kultur- und religionssensible Wohlfahrtspflege - Erprobung praktischer Teilhabe am Beispiel Seniorenarbeit/ -Hilfe	Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland Körperschaft des öffentlichen Rechts (AMJ)	51.881,67
Kapitel 1710 Titel 684 07	Kultur- und religionssensible Wohlfahrtspflege - Erprobung praktischer Teilhabe am Beispiel Seniorenarbeit/ -Hilfe	Islamisches Kompetenzzentrum für Wohlfahrts (IKW)	88.857,90
Kapitel 1710 Titel 684 07	Kultur- und religionssensible Wohlfahrtspflege - Erprobung praktischer Teilhabe am Beispiel Seniorenarbeit/ -Hilfe	Sozialdienst muslimischer Frauen e. V. (SmF)	98.384,36
Kapitel 1710 Titel 684 07	Kultur- und religionssensible Wohlfahrtspflege - Erprobung praktischer Teilhabe am Beispiel Seniorenarbeit/ -Hilfe	Wohlfahrtsstelle Malikitische Gemeinde Deutschland e. V. (WMGD)	52.363,30
Kapitel 1702 Titel 684 04	Bundesprogramm „Menschen stärken Menschen“	Soziale Dienste und Jugendhilfe gGmbH	1.138.195,58
Kapitel 1702 Titel 684 04	Bundesprogramm „Menschen stärken Menschen“	Sozialdienst muslimischer Frauen e. V. (SmF)	1.048.820,00
Kapitel 1702 Titel 684 04	Bundesprogramm „Menschen stärken Menschen“	Wohlfahrtsstelle Malikitische Gemeinde Deutschland e. V. (WMGD)	455.402,42
Kapitel 1702 Titel 684 04	Bundesprogramm „Demokratie leben!“: KAMIL 2.0	Bündnis der Islamischen Gemeinden in Norddeutschland e.V.	222.756,94

Kapitel 1702 Titel 684 04	Bundesprogramm „Demokratie leben!“: Kompetenznetzwerk Islam- und Muslimfeindlichkeit	Teilseiend e.V.	599.500,00
Kapitel 1702 Titel 684 04	Bundesprogramm „Demokratie leben!“: QualiMoVe - Qualitätsentwicklung in Moscheegemeinden und islamischen Organisationen durch Vernetzung	Islamisches Wissenschafts- und Bildungsinstitut e.V.	222.846,83
Kapitel 1702 Titel 684 04	Bundesprogramm „Demokratie leben!“: DemoLab - Demokratie verstehen und gestalten	Islamisches Wissenschafts- und Bildungsinstitut e.V.	100.000,00
Kapitel 1702 Titel 684 04	Bundesprogramm „Demokratie leben!“: gemeinsam.WIR	RAHMA - Muslimisches Zentrum für Mädchen, Frauen und Familie	100.000,00
Kapitel 1702 Titel 684 04	Bundesprogramm „Demokratie leben!“: Anlaufstelle Islam und Diversity (AID)	Ibn Rushd - Goethe Moschee gGmbH	200.000,00
Kapitel 0601 Titel 685 19	Praktische Ausbildung von religiösem Personal islamischer Gemeinden	Islamkolleg Deutschland (IKD)	978.838,00
Kapitel 0601 Titel 685 19	QualiPro - Qualifizierung und Professionalisierung des Ehrenamtes in muslimischen Gemeinden	Islamisches Kompetenzzentrum für Wohlfahrtswesen (IKW)	123.833,00
Kapitel 0601 Titel 685 19	Abrahamisches Team – Eine Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts	Abrahamisches Forum in Deutschland e. V.	67.627,00
Kapitel 0601 Titel 685 19	Qualifizierung von ehrenamtlichen alevitischen Geistlichen in der Seelsorge	Alevitisches Gemeinde Deutschlands (AABF)	47.510,00
Kapitel 0601 Titel 685 19	Das unbequeme Gespräch mit einem Muslim/einer Muslimin	Alhambra Gesellschaft e. V.	85.276,00
Kapitel 0601 Titel 685 19	Engagiert für Deutschland	JUMA e. V.	18.500,00
Kapitel 0601 Titel 685 19	Muslimisch.Sozial.Engagiert	Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland Körperschaft des öffentlichen Rechts (AMJ; Mittelweiterleitung)	122.000,00
Kapitel 0601 Titel 685 19	Muslimisch.Sozial.Engagiert	Islamische Gemeinschaft der Bosniaken (IGBD; Mittelweiterleitung)	121.000,00

Kapitel 0601 Titel 685 19	Muslimisch.Sozial.Engagiert	Liberal-Islamischer Bund e. V. (LIB; Mittelweiterleitung)	125.000,00
Kapitel 0601 Titel 685 19	Muslimisch.Sozial.Engagiert	Union der Islamisch- Albanischen Zentren in Deutschland (UIAZD; Mittelweiterleitung)	114.500,00
Kapitel 0603 Titel 684 14	Muslimische Spuren in deutscher Heimat	Sozialdienst muslimischer Frauen e. V.	268.098,00
Kapitel 0603 Titel 684 14	MuslimDebate 2.0 - Gesellschaft gemeinsam gestalten!	Alhambra Gesellschaft e. V.	181.323,35
Kapitel 0603 Titel 684 14	KitaMUTer*	Sozialdienst muslimischer Frauen Kempten e. V.	69.992,19
Kapitel 0603 Titel 684 14	Umweltschutz durch die Kameralinse*	Sozialdienst muslimischer Frauen Köln e. V.	70.000,00
Kapitel 0603 Titel 684 14	TOGETHER We Can Do it!*	Sozialdienst muslimischer Frauen Köln e. V.	69.642,83
Kapitel 0603 Titel 684 14	InternArtional*	Sozialdienst muslimischer Frauen Freiburg e. V.	50.463,00
Kapitel 0603 Titel 684 14	Ein ost-westlicher Augenblick – Migration und Integration aus der anderen Sicht*	Sozialdienst muslimischer Frauen Freiburg e. V.	58.042,20
Kapitel 0603 Titel 684 14	Netzwerkaufbau sunnitisch und alevitische Organisationen*	Sozialdienst muslimischer Frauen Köln e. V.	13.529,20
Kapitel 0603 Titel 684 14	Vereinsarbeit leicht gemacht*	Sozialdienst muslimischer Frauen Köln e. V.	15.000,00
Kapitel 0612 Titel 532 02	Mit Sicherheit gegen antimuslimischen Rassismus	JUMA e.V.	19.836,66
Kapitel 0612 Titel 532 02	Begegnung schafft Vertrauen	BBF e.V. – Begegnungs- und Bildungszentrum für Frauen und Familien	100.415,00
Kapitel 0635 Titel 532 02	Kennenlernen verbindet – Unsere Gesellschaft – offen – demokratisch - stark	Begegnungs- und Fortbildungszentrum muslimischer Frauen (BFmF) e. V.	33.002,38
Kapitel 0635 Titel 532 02	Politik2Go	An-Nusrat e. V.	77.527,60
Kapitel 0635 Titel 684 02	Gesellschaft gestalten, Muslimische Akademie Heidelberg	Teilseiend e.V.; Muslimische Akademie Heidelberg i.G.	80.000,00
Kapitel 0635 Titel 684 02	Zukunftsforum Islam	Zukunftsforum Islam e.V.	52.700,00
Kapitel 0635 Titel 684 02	Von Türöffnern und Brückenbauern: Muslimisch-konfessionelle Träger als Akteure und Partner in der politischen Bildung	Teilseiend e. V.; Muslimische Akademie Heidelberg i.G.	70.060,62

Kapitel 0635 Titel 686 01	Agora – mitReden und mitGestalten: Für Demokratie begeistern	Alevitische Gemeinde Deutschland e. V.	122.082,00
------------------------------	--	---	------------

\* im Rahmen des Bundesprogramms „Gesellschaftlicher Zusammenhalt“ (BGZ)



